

# **Satzung der Gemeinde Blunk über den**

## **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6**

### **für das Sondergebiet**

#### **„Fläche an der K 42 – gegenüber der Gärtnerei Schweikert (Biogasanlage)“**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 18.8.1997 (BGBl I S. 2081) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 2.12.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### **Teil B - Text**

#### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)**

Im Sondergebiet „Erneuerbare Energien - Biogasanlage“ sind die für den Betrieb einer Biogasanlage erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen zulässig, insbesondere:

- Gärrestlager und Gärbehälter mit Technikgebäuden
- Gerätehalle mit Sozialräumen
- 3 BHKW-Container
- Waage mit Wiegehaus
- Fahrsilos
- Sonstige notwendige Fahr- und Lagerflächen
- Regenrückhaltebecken und Auffangbecken für Sickerwasser
- sonstige zweckentsprechende untergeordnete Nebenanlagen

Die konkret erforderlichen Anlagen ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

#### **2. Maß der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 18 u. 19 BauNVO)**

Für bauliche Anlagen ist eine maximale Höhe von 18 m zulässig. Bezugspunkt ist das gewachsene Gelände.

Zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO ist die überbaubare Fläche, wie sie sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergibt.

#### **3. Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die Erschließung des Sondergebietes ist ausschließlich über die in der Planzeichnung festgesetzte Zufahrt zur K 42 zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die vorhandenen Knicks sind zu erhalten. Entlang der Grundstücksgrenzen sind auf den dort festgesetzten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan Ziff. 5.1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorzunehmen. Parallel zur K 42 ist innerhalb der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan eine unterirdische Leitungstrasse zulässig.

Die Regenrückhaltebecken sind entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan anzulegen und im Übrigen entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu gestalten.

---

Verfahrensvermerke

1. Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2.12.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

L.S.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

2. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

L.S.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

3. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Abdruck in Uns Dörper am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

L.S.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin